



Ausdrucksweisen aufgenommen werden. Diese werden sich auch in Aussagen anderer Personen zum Beschuldigten widerspiegeln und erlauben Einschätzungen der Objektivität solcher Darstellungen.

Bei einem Beschuldigten, der eine einfache Ausdrucksweise gebraucht, sollte weiterhin das Protokoll keine komplizierten Satzkonstruktionen enthalten.

Erfahrungen bestätigen, daß die Durchsetzung der dargestellten Arbeitsweise bei der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung die Möglichkeiten der Beschuldigten, eine wahre Aussage durch einen Widerruf zu widerlegen, weitgehend einengt.

In einem solchen Fall muß sich der Beschuldigte nicht nur mit den von ihm dargelegten Tatsachen zum strafrechtlich relevanten Geschehen auseinandersetzen, deren Kenntnis zu begründen ist, sondern insbesondere auch mit den im Protokoll dokumentierten Umständen der Beschuldigtenvernehmung.

Durch die im Protokoll und der zusätzlichen Schallaufzeichnung dokumentierten Umstände des Verlaufs der Vernehmung ist es möglich, Beschuldigte über die Feststellungen zum Sachverhalt hinaus mit den Widersprüchen hinsichtlich ihres Verhaltens in der Beschuldigtenvernehmung zu konfrontieren. In Abhängigkeit von den Bedingungen des Einzelverfahrens können u. a. folgende Umstände zur Begegnung von Widerrufern genutzt werden.

Beschuldigte tätigten widerrufene Aussagen unter Beziehung auf das Recht zur Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit,

Widerrufsbegründungen, daß Beschuldigte sich mit den widerrufenen Aussagen selbst belasten wollten, stehen im Widerspruch zu Ausführungen, die sie dabei zu ihrer Entlastung darlegten

Begründungen, Beschuldigte wären an der Darstellung der im Widerruf enthaltenen Aussagen bisher in der Beschuldigtenvernehmung gehindert gewesen,